

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) Stadträtin Tanja Kluth (GRÜNE)  vom: 16.04.2013 eingegangen: 16.04.2013	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>50. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>14.05.2013</b> <b>1424</b> <b>24</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Exotische Heimtiere/Tierbörsen in Karlsruhe</b>		

**Anmerkung:**

Der Begriff "exotisches Tier bzw. Heimtier" ist ebenso wie der Begriff Wildtiere schwierig eingrenzbar. Nach den Erfahrungen des Vollzuges bei der Börsenüberwachung, umfasst der Großteil des Artenspektrums auf der Terraristika in Karlsruhe Reptilien, Amphibien und Wirbellose aus nicht europäischen Ländern und entspricht damit dem landläufigen Begriff "exotischer Arten".

**Zu Frage1:**

***Wie viele und welche Exoten sind zur Zeit im Tierheim Karlsruhe untergebracht und wie haben sich die Bestände in den letzten vier Jahren entwickelt?***

***Welche Kosten sind dem Tierheim seit 2009 für die Unterbringung dieser Tiere entstanden und wer trägt die Kosten?***

Aktuell befinden sich nach Angabe des Tierheimes Karlsruhe folgende Arten im Kleintierhaus: Südamerikanische Wasserschildkröten, Echsen (Bartagmen). Als Vertreter der Kleinsäuger, sind es die Degus und Chinchillas sowie kleinere Papageienarten. Zurückliegend konnten kürzlich vermittelt werden: Europäische Landschildkröten, Nichtigiftige Nattern (Kettennatter) und Königspython. Insgesamt umfasst der Tierbestand an Exoten im Tierheim Karlsruhe ca. 25 Individuen. Nach Auskunft der Tierheimleitung haben sich die Tierzahlen exotischer Arten in den letzten vier Jahren deutlich nach oben entwickelt.

Über die beim Tierheim Karlsruhe angefallenen Kosten liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

Die Kosten, die durch die amtliche Fortnahme und anderweitige Unterbringung entstehen, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere zu tragen.

**Zu Frage 2:**

***Welche exotischen Tierarten können im Bedarfsfall nicht vom Tierheim Karlsruhe betreut werden und welche Alternativen gibt es, wenn exotische Arten sichergestellt oder beschlagnahmt werden bzw. wenn ausgesetzte oder herrenlose Tiere dieser Arten untergebracht werden müssen?***

Die Unterbringung von Tieren im Tierheim Karlsruhe beschränkt sich vorrangig auf die klassischen Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Sittiche). Amtlich beschlagnahmte und eingezogene exotische Tierarten können im Bedarfsfall im Naturkundemuseum Karlsruhe, bei der in Graben-Karlsdorf (Landkreis Karlsruhe) ansässigen Tierschutzorganisation Terra Mater sowie privaten Tierhaltern untergebracht werden. Der Verwaltung liegt eine Liste über Unterbringungsmöglichkeiten bei privaten Tierhaltern vor.

**Zu Frage 3:**

***Welche Informationen liegen der Stadtverwaltung zu Tierschutzmissständen auf Tierschutzbörsen bzw. Reptilienshows in Karlsruhe vor?***

***Wie viele Verstöße gegen die Tierbörsenleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden seit 2009 bis heute auf solchen Veranstaltungen geahndet?***

Im Rahmen der Kontrollen bei den Tierbörsen wurden folgende Verstöße gegen die Tierbörsenleitlinien und gegen das Tierschutzgesetz festgestellt:

Unterbringung der Tiere in zu kleinen Behältnissen, fehlende Rückzugsmöglichkeiten in den Ausstellungsbehältnissen, unhygienische Unterbringung, beengte und ungeeignete Unterbringung in Sammelbehältnissen oder Netzen, Ausstellung verletzter, geschwächter oder kranker Tiere, Herumreichen von Tieren an die Kundschaft. Zudem wurden die Gefahr des Entweichens von gefährlichen Tieren sowie der sorglose Umgang mit potentiell gefährlichen Tieren festgestellt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitlinien keinen rechtsnormativen Charakter haben. Verstöße gegen die Leitlinien können nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind. Der Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn z. B. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder wenn länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Wegen Erfüllens der genannten Tatbestandsmerkmale wurden seit 2009 drei Ordnungswidrigkeitenverfahren und ein Strafverfahren eingeleitet.

Bei der überwiegenden Anzahl von Verstößen gegen die Tierbörsenleitlinien konnten keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden belegt werden, so dass lediglich Belehrungen oder Verwarnungen ausgesprochen wurden. Allerdings wurden solche Verstöße gegen die Leitlinien regelmäßig festgestellt.

Durch das Polizeipräsidium Karlsruhe wurden wegen Verstoßes gegen die Tierbörsenleitlinien durch ausländische Aussteller insgesamt 10 Sicherheitsleistungen erhoben.

Ausstellende mit gravierenden Verstößen gegen die Leitlinien und das Tierschutzgesetz werden in Absprache mit den Verantwortlichen vorübergehend oder dauerhaft von weiteren Terminen in Karlsruhe ausgeschlossen. Zudem werden die zuständigen Behörden am Wohnort der Ausstellenden und gegebenenfalls die übergeordneten Behörden informiert.

**Zu Frage 4:**

***Inwiefern sieht die Stadtverwaltung die Kennzeichnung von Tierbörsen laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (Position 12.2.1.4.), "dass Tier durch Privatpersonen feilgeboten und untereinander getauscht werden" in der Praxis gegeben, insbesondere auf solchen Veranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet ?***

und

---

**Zu Frage 5:**

***Sieht die Stadt Handlungsbedarf und rechtliche Möglichkeiten, um gewerbsmäßige Händler/-innen von Tierbörsen auszuschließen? Sieht die Stadtverwaltung rechtliche Möglichkeiten, die Größe von Tierbörsen, das Einzugsgebiet der Messe einzuschränken, um bessere Kontrollen von Tierschutzauflagen zu ermöglichen?***

Sowohl die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) als auch die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums bieten privaten als auch gewerblichen Personen die Möglichkeit an Tierbörsen teilzunehmen.

Große Tierbörsen sind also stets eine Mischung von privaten und gewerblichen Ausstellenden. Eine Trennung von großen Börsen nach privatem und gewerblichem Anbietenden gab es unserer Erkenntnis bisher nirgends, nur bei vereinsinternen Börsen beschränkt sich der Kreis auf private Tierhalterinnen und -halter.

In Karlsruhe werden sowohl überregionale Börsen mit privaten und gewerblichen Ausstellenden aus dem In- und Ausland, als auch kleine vereinsinterne Börsen nur mit privaten Ausstellenden durchgeführt. Von den Veranstalterinnen und Veranstaltern wird im Rahmen der Anmeldung vor Beginn der Veranstaltung eine Liste mit den teilnehmenden Personen erstellt, aus der die gewerblichen Halterinnen und Halter hervorgehen.

Auf Tierbörsen mit privaten Ausstellerinnen und Ausstellern auf Vereinsbasis wurden bisher keine Verstöße festgestellt.

Nach der Definition zur Tierbörse in den Leitlinien des Bundesministeriums (siehe S. 4/5 der Leitlinien) war ursprünglich der Anbieterkreis auf private Halterinnen und Halter zugeschnitten. Der eigentliche Sinn einer Tierbörse war es, privaten Halterinnen und Haltern sowie Züchterinnen und Züchtern die Möglichkeiten zu geben, eigene Nachzuchten abzugeben oder zu tauschen. Durch Ergänzung einer Fußnote wurden aber auch die gewerblichen Ausstellenden mit in die Leitlinien aufgenommen. Der weitere Hinweis in der Fußnote, dass in Folge häufiger Transporte eine erhöhte Belastung für die Tiere im Rahmen gewerblichen Handels entsteht, nimmt die Probleme in der Praxis vorweg.

Auf Grundlage der Leitlinien und der AVV besteht aus Sicht der Stadtverwaltung keine Möglichkeit gewerbliche Halterinnen und Halter generell von Tierbörsen auszuschließen.

**Zu Frage 6:**

***Werden alle Börsen mit exotischen Tieren und Reptilienshows in Karlsruhe Seitens des Veterinäramtes der Stadt Karlsruhe kontrolliert? Wenn nein, warum nicht ?  
Über welche Fachkompetenz verfügt die Kontrollbehörde?***

Die tierschutzrechtlichen Kontrollen durch das Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, erfolgten in den meisten Fällen der letzten Jahre gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Polizeipräsidium Karlsruhe, Abteilung Umwelt und Gewerbe. Die gemeinsamen Kontrollen ergeben sich aus den geteilten Zuständigkeiten zum Arten- und Tierschutz.

Aktuell finden in Karlsruhe drei große Börsentermine mit Ausstellenden aus dem In- und Ausland statt; teilweise gab es zurückliegend auch fünf Termine mit privaten und gewerblichen Ausstellerinnen und Ausstellern. Die Börsen wurden in den letzten Jahren, bis auf wenige Ausnahmen, regelmäßig kontrolliert.

**Zu Frage 7:**

***Wird in den Verträgen zur Vermietung von städtischen Hallen der KMK an Terraristikmessen- bzw. Reptilienshowbetreiber/-innen explizit die Einhaltung der Tierschutzgesetze gefordert? Wenn nein, nimmt sie eine solche Vereinbarung künftig in die Verträge auf?***

Wer Tiere zum Zweck des Tausches oder Verkaufes durch Dritte anbietet, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 c Tierschutzgesetz. Zuständige Behörde ist das Ordnungs- und Bürgeramt Karlsruhe. In dieser Erlaubnis ist der Hinweis auf die Einhaltung der Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten enthalten. Zudem verpflichtet die tierschutzrechtliche Erlaubnis die Veranstalterinnen und Veranstalter, eine Börsenordnung vorzulegen und qualifizierte Börsenwarte zu benennen, die während der Veranstaltung die Einhaltung tierschutzrechtlicher Leitlinien gewährleisten müssen.

In der auf der Homepage des Börsenveranstalters veröffentlichten Börsenordnung werden nochmals konkret alle Ausstellerinnen und Aussteller bei der Anmeldung auf die Vorgaben

der Bundesleitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten hingewiesen, speziell auf die Anforderungen hinsichtlich Größe und Gestaltung der Behältnisse für die Unterbringung der Tiere. Die Börsenordnung wird online auch mit dem Hinweis an die privaten und gewerblichen Ausstellerinnen und Aussteller veröffentlicht, dass Verstöße gegen

Rechtsnormen mit Buß- und Verwarnungsgeldern durch die zuständigen Behörden geahndet werden.